

# **BVGer D-4809/2014 vom 5. März 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4809\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4809_2014)

FR: TAF D-4809/2014 du 5 mars 2015

IT: TAF D-4809/2014 del 5 marzo 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden unter anderem die

Bestimmungen betreffend die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die altrechtlichen Bestimmungen betreffend das Asylverfahren anzuwenden.

## **E. 5**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1); dies ist vorliegend der Fall.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 6.2**

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEG 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128; vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

### **E. 6.3**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass den von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Vorkommnissen keine einreiserelevante Bedeutung zukommt. Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung richtigerweise fest, dass die Beschwerdeführenden durch den aktenkundigen gewaltsamen Tod ihres Vaters beziehungsweise Ehemannes im Jahr 2007 keine einreiserelevanten Nachteile erlitten hätten oder ihnen solche drohen würden. Die Tat liege mittlerweile mehrere Jahre zurück. Ausserdem seien die Beschwerdeführenden im Jahr 2008 freiwillig nach Sri Lanka zurückgekehrt, dies sei ein Indiz dafür, dass diese bereits damals nicht (mehr) mit einem erheblichen Verfolgungsrisiko gerechnet hätten. Es sei verständlich, dass die Beschwerdeführenden sich angesichts der in den vergangenen Jahren vereinzelt erlebten Drohungen, Befragungen oder

Sachbeschädigungen um ihre Sicherheit besorgt und Angst vor Verfolgungsmassnahmen gehabt hätten. Auch wenn der verstorbene Ehemann und Vater der Beschwerdeführenden in den Jahren 2000 bis 2005 für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) Gelder eingezogen haben sollte, könne im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, dass seitens der Behörden eine ernsthafte Verfolgungsabsicht gegen die Beschwerdeführenden vorhanden sei. Diese hätten auch nie geltend gemacht, jemals festgenommen oder verhaftet, (zu konkreten) Sachverhalten befragt, oder bei der Aus- und Rückreise irgendwelche Schwierigkeiten gehabt zu haben. Wären die sri-lankischen Behörden der Überzeugung, dass die Beschwerdeführenden sowie die weiteren noch in Sri Lanka lebenden Familienangehörigen in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darstellen würden, wären sie zweifelsohne inhaftiert worden, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Auch habe sich die Einschätzung der Vorinstanz bezüglich der Gefährdungssituation in Sri Lanka gegenüber dem Jahr 2008 geändert. Abgesehen von Drohungen und Belästigungen, die im Einzelnen wenig konkret und widersprüchlich ausgefallen seien, sei es offensichtlich zu keinen konkreten Übergriffen auf die Beschwerdeführenden gekommen. Zudem komme derartigen Vorfällen, die die Beschwerdeführenden zum Teil auch der Polizei zur Anzeige gebracht hätten, aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Ausserdem würden die von den Beschwerdeführenden geschilderten Sachbeschädigungen und Drohungen auch in Sri Lanka grundsätzlich strafbare Handlungen darstellen, welche nach Erkenntnissen der Vorinstanz von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt und geahndet würden. Die Beschwerdeführenden hätten denn auch dargelegt, dass sie teilweise Anzeige bei der Polizei hätten erstatten können. Für eine Stützung oder Billigung der geltend gemachten Übergriffe seitens der Behörden bestünden somit keine Anhaltspunkte. Es liege ausserdem ausserhalb der Möglichkeiten eines Staates, jeden denkbaren Übergriff Dritter präventiv zu verhindern. Es solle nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Beschwerdeführerin als verwitwete und allein erziehende Mutter von drei Kindern in einer schwierigen Situation befinde. Doch würden eine schwierige Lebenssituation und insoweit humanitäre Überlegungen keinen Grund für die Einreise in die Schweiz darstellen. Ausserdem könne sie mit der Hilfe und Unterstützung von Familienangehörigen, mit denen sie zusammen wohne, rechnen. An dieser Einschätzung können auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe nichts ändern, zumal sie lediglich daran festhielten, nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz in Sri Lanka gefährdet zu sein und ihre freiwillige Rückkehr als Fehler bezeichneten. Diesen Ausführungen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich an, zumal sich aus der Beschwerde nichts ergibt, was die Erwägungen der Vorinstanz entkräften könnte.

#### **E. 6.4**

Somit ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von aArt. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist nicht gegeben. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz zu verneinen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Das BFM hat der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens

wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.